

Von dieser Zeit an, standen zwey Theile einer christl. Kirchfahrt einander sich feindselig gegenüber, und es entstand zwischen beiden, den 56rn und 54rn, ein unseliger Prozeß, der vom Jahre 1802 bis zum Schlusse des Jahres 1828, also volle 26 Jahre hindurch, geführt worden ist, und von beiden Seiten mehre 1000 Thaler gekostet hat.

Von dieser Zeit an ist Alles gar anders geworden. Das Ackerland, oder der unter den Pflug getriebene Boden des Gemeindeguthes, wurde im Jahre 1828 vermessen *) und in 54 gleiche Theile dismembirt, und jedem sein Theil erb- und eigenthümlich überlassen.

Im Jahre 1832 wurde den 56rn durch einen im Amte Wolkenstein abgeschlossenen Vergleich der Hübelhahn bis auf den 4. Theil zur Benutzung überlassen, und hat nun ein jeder der Betheiligten, seinen Theil zur Bebauung erhalten.

Im Jahre 1837 wurden nach vorgängiger geometrischer Ausmessung und Eintheilung, die Wiesenflecke des Gemeinde-Guthes dismembirt, und jedem der 54r sein Theil durchs Loos erb-

*) Die Ausmessung wurde durch den Königl. Förster, Carl Richter, damals Besitzer des Wiesenguthes, vollzogen.